

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 27.05.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Taskforce BtM in St. Pauli**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Taskforce Betäubungsmittelkriminalität besteht mittlerweile seit über fünf Jahren. Seit ihrem ersten Einsatz im April 2016 hat sie mittlerweile 6.199 Schwerepunkteinsätze durchgeführt, davon mehr als die Hälfte in St. Pauli. In dieser Zeit hat sie in St. Pauli 43.273 Identitätsfeststellungen durchgeführt und damit statistisch jede/-n Einwohner/-in von St. Pauli fast zweimal kontrolliert. Dieser statistische Wert darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nur ganz bestimmte Personengruppen sind, die in den Fokus der Polizei geraten: Schwarze Personen und People of Color.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Unter der Bezeichnung Taskforce Betäubungsmittel (BtM) werden polizeiliche Ressourcen zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität und deren Auswirkungen regional gesteuert und brennpunktorientiert intensiviert. Die Durchführung präventiver und strafverfolgender Maßnahmen verfolgt das polizeiliche Ziel, an erkannten Brennpunkten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verhindern und zu verfolgen sowie das Entstehen neuer Brennpunkte durch Verdrängungseffekte zu verhindern. Dies erfolgt unter dem lageabhängigen Einsatz sowohl uniformierter als auch ziviler Polizeikräfte. Hierbei werden die Anzahl der eingesetzten uniformierten und zivilen Beamten sowie die jeweils geleisteten Personalstunden erfasst. Eine statistische Erfassung der Einsatze unter Beteiligung ziviler Polizeikräfte erfolgt nicht.

Die im Rahmen der Taskforce BtM durchgeführte starke Polizeipräsenz zielt darüber hinaus durch Aufbau eines erhöhten Kontrolldrucks auf eine Reduzierung der Wahrnehmbarkeit der Drogenkriminalität ab und soll damit auch zu einer Stärkung des Sicherheitsgefühls der Anwohnerschaft führen.

Nach Bewertung der Polizei waren die bisherigen zielgerichteten Maßnahmen der Taskforce BtM zielführend, insbesondere konnte eine Ausweitung der erkannten Brennpunkte verhindert werden. Zur Verstetigung und Aufrechterhaltung des polizeilichen Erfolges ist weiterhin ein fortgesetzter Einsatz der Taskforce BtM erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Bei wie vielen der Taskforce-Einsätzen im 1. Quartal 2021 waren Polizeibeamte in Zivil eingesetzt?*

**Antwort zu Frage 1:**

Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller infrage kommenden Berichte und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Zehntausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *Wie viele sogenannte Lockspitzel, also Polizisten/-innen in Zivil, die sich als Drogenkäufer/-innen ausgeben, hat die Polizei Hamburg seit Einrichtung der Taskforce BtM eingesetzt? Bitte nach Jahren und Einsatzgebieten der Taskforce aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 2:**

Verdeckte Ermittler, die Verdächtige zu strafbaren Handlungen anregen, werden bei der Polizei nicht eingesetzt.

Im Rahmen von Einsätzen der Taskforce BtM werden durch das zuständige Landeskriminalamt (LKA 68) lagebedingt unter anderem auch nicht offen ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (noeP) für die Durchführung von sogenannten Probekäufen eingesetzt.

Die Anzahl der eingesetzten noeP wird bei der Polizei nicht statisch auswertbar erfasst. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller infrage kommenden Berichte und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

**Frage 3:** *Im November 2020 erklärte das Verwaltungsgericht Hamburg mehrere Polizeikontrollen eines schwarzen Anwohners in dem betroffenen Bereich für rechtswidrig. In dem Urteil stellte das Verwaltungsgericht auch fest, dass auch an sogenannten gefährlichen Orten keine anlasslosen Kontrollen erlaubt sind, sondern dass „objektive Anhaltspunkte für einen Bezug der betroffenen Person zu der von dem jeweiligen Ort ausgehenden Gefahr vorliegen müssen“ (Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 10.11.2020 - 20 K 1515/17). Inwieweit wurde das Urteil zum Anlass genommen, die Kontrollpraxis der Polizei Hamburg an den „gefährlichen Orten“ zu überprüfen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg ist nicht rechtskräftig und es wurde Berufung eingelegt.

Dennoch wird zurzeit geprüft, inwieweit die in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg enthaltenen Hinweise bei Kontrollen berücksichtigt werden können. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

**Frage 4:** *In Drs. 21/10822 heißt es zum Adressatenkreis der Polizeikontrollen: „Adressaten gezielter polizeilicher Maßnahmen sind Personen, die aufgrund des Antreffortes und ihres Verhaltens als potenzielle BtM-Händler oder BtM-Erwerber (Konsumenten) bei Zutreffen in der Regel mehrerer der folgenden Kriterien in Betracht kommen:*

*Potenzielle BtM-Händler,*

- *die im Alter zwischen 16 und 40 Jahren sind und*
- *die im Gefahrengebiet aktiv auf potenzielle BtM-Erwerber zugehen oder*
- *die durchgängig eine Präsenz zeigen, die sich nicht aus einer erkennbaren Situation als Anwohner, Besucher oder aus einer beruflichen Funktion erklärt oder die ein konspiratives Verhalten zeigen, indem sie arbeitsteilig vorgehen, sich gegenseitig abschildern und eine Gegenaufklärung durchführen oder*
- *die ein ausgeprägtes Fluchtverhalten gegenüber der Polizei zeigen.*

*Potenzielle BtM-Erwerber,*

- *die bekannte Örtlichkeiten aufsuchen, an denen sich BtM-Dealer aufhalten,*

- *die konspiratives Verhalten bei der Ausschau nach BtM-Dealern zeigen.“*

*Hat diese Anweisung nach wie vor Bestand?*

*Wenn nein, wie lautet die aktuelle Version der Anweisung und wann wurde sie verändert?*

**Antwort zu Frage 4:**

Nein. Die aktuelle Anweisung „Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität und deren Auswirkungen“ (VS-NfD) trat am 17. Januar 2020 in Kraft.

**Frage 5:** *Trifft es nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass überwiegend schwarze Menschen oder People of Color in dem betroffenen Bereich von der Polizei kontrolliert werden?*

*Wenn ja, wie erklärt der Senat diese Häufung?*

**Antwort zu Frage 5:**

Siehe Drs. 21/10822.

**Frage 6:** *Welche Kosten entstehen durchschnittlich für eine Personalstunde eines/einer Hamburger Polizisten/-in?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die der Polizei im Sinne der Fragestellung entstehenden Kosten werden nicht gesondert erhoben und sind generell von den im Haushalt der Polizei zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt.

**Frage 7:** *Welche Effekte hat nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde der Einsatz der Taskforce BtM im Bereich der Hafentreppe und wie wirkt sich der Taskforce-Einsatz auf die „öffentlich wahrnehmbare Drogenkriminalität“ aus?*

**Antwort zu Frage 7:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 8:** *Welche Rolle spielt die Taskforce BtM nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde im Kampf gegen den organisierten Drogenhandel und inwieweit hat der Einsatz der Taskforce BtM dazu beigetragen, organisierte Strukturen des Drogenhandels, insbesondere der öffentlich nicht wahrnehmbare Handel, aufzudecken und zu zerschlagen?*

**Frage 9:** *In wie vielen Fällen hat der Einsatz der Taskforce Ermittlungsverfahren gegen organisierte Kriminalität im Bereich der Rauschgiftkriminalität/Betäubungskriminalität durch das LKA zur Folge gehabt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

**Antwort zu Fragen 8 und 9:**

Ziel der Taskforce BtM ist die wirksame Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität. Das Landeskriminalamt (LKA 68 - Fachkommissariat Frontdeal/Konsumentendelikte) unterstützt mit Einrichtung der „Arbeitsrate Brennpunkt“ zum 1. Oktober 2020 die Taskforce BtM bei Einsätzen. Dadurch sollen Strukturen, Netzwerke sowie Überschneidungen innerhalb der BtM-Händlerszene durch eine operative Auswertung erhellt und entsprechende Strafverfahren generiert werden.

Im Übrigen werden Statistiken im Sinne der Fragestellung bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller infrage kommenden Berichte und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Tausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 10:** *Wie viele OK-Verfahren wurden im Bereich der Rauschgiftkriminalität im LKA Hamburg seit 2019 geführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 10:**

2019 wurden neun und 2020 insgesamt 23 Verfahren im Sinne der Fragestellung bearbeitet.

Daten für 2021 liegen erst mit Ablauf des Jahres vor.

**Frage 11:** *Hat sich nach Auffassung des Senats der mittlerweile fünfjährige Einsatz der Taskforce BtM bewährt und wenn ja, aus welchen Gründen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Ja, siehe Vorbemerkung.

**Frage 12:** *Anwohner/-innen, insbesondere schwarze Anwohner/-innen beziehungsweise People of Color berichten davon, dass sie die Einsätze der Taskforce als Belagerungszustand empfinden würden. Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde den Einsatz der Taskforce BtM im Hinblick auf die Lebenssituation der Anwohner/-innen in dem betroffenen Bereich?*

**Antwort zu Frage 12:**

Der Einsatz der Taskforce BtM ist ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung des Entstehens einer massiven offenen Drogenszene, die mit einer ungehinderten Tätigkeit von mit Drogen dealenden Personen einhergehen kann und regelmäßig weitere erhebliche Belastungen für das betroffene Gebiet und die darin lebenden und arbeitenden Menschen mit sich bringt. Ihr Einsatz folgte auch einer aus dem betroffenen Bereich entstandenen erheblichen Beschwerdelage über die damals entstandene Situation. Insofern trägt der Einsatz der Taskforce BtM auch zur Sicherung der Lebensqualität der Menschen in dem betroffenen Bereich bei.